

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Organisation oder Teilnahme	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Organisation oder Teilnahme	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen sowie Betreiben nicht zulässiger Angebote und Einrichtungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Beherbergung von Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	150 Euro
§ 3 Abs. 4 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Nachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 3 Abs. 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO	Öffnung von Veranstaltungen und Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro

§ 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzepts bei Veranstaltungen und Angeboten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 5 SächsCoronaSchVO	Durchführung von Groß- oder Sportveranstaltungen mit Publikum ohne Kontaktdatenerhebung oder ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	10.000 Euro
§ 5 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzepts bei Groß- oder Sportveranstaltungen mit Publikum	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	10.000 Euro
§ 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	150 Euro